
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Geschäftsordnung

des Jugendgemeinderates

Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Jugendgemeinderats
veröffentlicht im Gerlinger Amtsblatt
in Kraft getreten**

vom 31. Januar 1996
am 22. Februar 1996
am 23. Februar 1996

| Änderungs- beschluss vom | § §, Absatz | öffentliche Bekanntm. v. | in Kraft getreten am |
|-------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| 23.10.1996 | § 5, Abs. 1 | | |
| 26.04.2007 | § 3 | 03.05.2007 | 01.05.2007 |
| 18.05.2011 | § 1, Abs. 1 | 26.05.2011 | 27.05.2011 |
| 05.07.2017 | § 2 Abs. 2 | 13.07.2017 | 01.07.2017 |

| | | |
|------------------|--|-----------|
| STADT | - Ortsrecht - | Stand : |
| GERLINGEN | Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates | Blatt : 1 |

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat der Stadt Gerlingen hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 31. Januar 1996 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendgemeinderäte). Zur Unterstützung der neu gewählten Jugendgemeinderäte bei Amtsantritt besteht die Möglichkeit, „Paten“ (ehemalige Jugendgemeinderäte) zu bestellen.
- (2) Er tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte seine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen.

§ 2 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre im November/Dezember statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendliche, die das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Gerlingen gemeldet sind.
- (3) Das Wahlverfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die vom Gemeinderat beschlossen wurde.

§ 3 Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann drei ständige Ausschüsse bilden:
 - Umweltausschuss
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - Partnerschaftsausschuss
- (2) Der Jugendgemeinderat kann zudem in eigener Verantwortung befristete thematische und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Über die Besetzung, Mitgliederzahl, sowie über die/den aus seiner Mitte zu bestimmende/n Vorsitzende/n und Schriftführer/in seiner Ausschüsse/Projektgruppen entscheidet der Jugendgemeinderat.

| | | |
|------------------|--|-----------|
| STADT | - Ortsrecht - | Stand : |
| GERLINGEN | Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates | Blatt : 2 |

§ 4 Pflichten der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle (Hauptamt) im Rathaus unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

§ 5 Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens sechsmal jährlich und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Jugendgemeinderäte mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die Anträge und Anfragen stammen von den Jugendgemeinderäten. Die Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Gerlingen angekündigt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.
- (4) Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie sind nichtoffiziell und fallen somit in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.
- (5) Von allen offiziellen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind Niederschriften zu fertigen.

§ 6 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt wurde.
- (2) Einem Vertreter des Stadtjugendringes Gerlingen wird Rederecht in den Sitzungen des Jugendgemeinderates gewährt.

| | | |
|------------------|--|-----------|
| STADT | - Ortsrecht - | Stand : |
| GERLINGEN | Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates | Blatt : 3 |

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden von der Verwaltung (je nach Zuständigkeit) behandelt und vom Bürgermeister in den Gemeinderat bzw. in seine Ausschüsse eingebracht. Dies soll in der Regel innerhalb der nächsten drei Sitzungen erfolgen.
- (6) Bei der Beratung eines Jugendgemeinderats-Beschlusses im Gemeinderat bzw. eines Ausschusses haben der nach § 1 III GO gewählte Sprecher bzw. seine Stellvertreter sowie ein themenbezogen gewähltes Jugendgemeinderatsmitglied als sachkundige Einwohner Rede-recht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.